

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Bundeswirtschaftskammer

Bundeswirtschaftskammer · A-1045 Wien
Postfach 195

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1010 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Z:	96 - Ge. 0 88
Datum:	19. DEZ. 1988
Verteilt:	

L. Schwanzl

Ihre Zahl/Nachricht vom

-

Unsere Zahl/Sachbearbeiter
RGp 344/88/Dn/BTV

(0222) 65 05
4297 DW

Datum
7.12.1988

Betreff

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Wasserrechtsgesetz 1959 geändert wird -
Begutachtungsverfahren


Dem Ersuchen des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft entsprechend übermittelt die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft 25 Kopien ihrer zu dem oben genannten Gesetzesentwurf erstatteten Stellungnahme mit der Bitte um gefällige Kenntnisnahme.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Für den Generalsekretär:

Beilage

FA *[Signature]*





BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Bundeswirtschaftskammer

Bundeswirtschaftskammer A-1045 Wien
Postfach 195

Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft

Stubenring 1
1010 Wien

Ihre Zahl/Nachricht vom	Unsere Zahl/Sachbearbeiter	(0222) 65 05	Datum
-	RGp 344/88/Dn/BTV	4297 DW	6.12.1988

Betreff

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Wasserrechtsgesetz 1959 geändert wird -
Begutachtungsverfahren

Die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft beehrt sich, zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Wasserrechtsgesetz 1959 geändert wird, folgend Stellung zu nehmen:

Allgemeines

Die Bundeskammer lehnt die Verpflichtung zur ständigen (dynamischen) Anpassung von Altanlagen ohne individuellen Verwaltungsakt grundsätzlich ab, da sie auch in anderen vergleichbaren Rechtsmaterien nicht Eingang gefunden hat.

Hiezu wird auf ein Regelungsmuster verwiesen, das erst kürzlich im Parlament beschlossen wurde und mit 1. Jänner 1989 in Kraft tritt: § 12 LRG-K (BGBl 380/1988). Durch die darin enthaltene Sanierungspflicht für alle Anlagen, die die gesetzlichen Emissionsgrenzwerte nicht bereits erreichen (siehe Anhang 1 zu § 12 LRG-K), wird die Mehrheit aller Anlagen zu sanieren sein, während nicht sanierungsfähige Anlagen nach Ablauf einer bestimmten Zeit stillzulegen sind. Diese Rechtskonstruktion für die Anpassung löst gleichzeitig auch das Problem der Befristung einer Berechtigung, wie sie im vorliegenden Gesetzesentwurf in mehrfacher Hinsicht enthalten ist (20 Jahre, 90 Jahre, und jede Zeitspanne zwischen 0 und 90 Jahren).

- 2 -

In gleicher Weise wird auch die Befristung der Wassernutzung von der Bundeskammer aus grundsätzlichen Erwägungen abgelehnt. Die Befristung ist investitionsfeindlich und konterkariert Bemühungen um Ansiedlung von Betriebsanlagen in Österreich. Allein aus volkswirtschaftlichen Überlegungen kann daher das vorliegende Konzept nicht gutgeheißen werden.

Der vorliegende Entwurf befristet auch bisher unbefristete Wasserrechte, enthält aber keine Aussage über das Anpassungsniveau der Anlage, ab dem auf die Wiederverleihung des Wasserrechts ein Anspruch besteht. In diesem Sinne müßte nämlich wie in Anlage 1 zu § 12 LRG-K das Emissionsniveau vorab festgelegt sein, was aber von der vorliegenden Novelle mit der Verweisung auf eine spätere Angleichung ausgespart wurde. Derart massive Eingriffe in bestehende Rechte, die enteignungsartige Züge tragen, werden aber ohne nähere Angaben über das Niveau der Emissionsgrenzwerte als Mißachtung des Eigentums abgelehnt.

Der Entwurf hat nach Aussage der Erläuterungen auch die Verbesserung der Gewässersituation im Auge. Durch die verschiedensten Verschärfungen soll die Verringerung der nachteiligen Einwirkungen auf Gewässer durch menschliche Aktivität eingedämmt werden. Darunter subsumiert der Entwurf aber lediglich gewerbliche, elektrizitätswirtschaftliche udgl, nicht aber landwirtschaftliche Tätigkeiten, die unbestrittenermaßen den Hauptanteil am Nitriteintrag ins Gewässer verursachen. Eine umfassende Sanierung der Gewässer kann aber nur dann verfassungskonform erfolgen, wenn alle Verursacher im gleichen Maßstab herangezogen werden, was die ersatzlose Streichung des Landwirtschaftsprivilegs erfordert. Die Mißachtung des Systems der Opfersymmetrie widerspricht dem Gleichheitsgrundsatz. Die zwingende Befristung des Wasserrechts für bestimmte Erwerbstätigkeiten auf der einen Seite und die Vernachlässigung (zB der flächenmäßigen Aufbringung) von gewässerverunreinigenden Stoffen auf der anderen Seite kann nicht als sachgemäße Ungleichbehandlung angesehen werden, weshalb der vorliegende Gesetzentwurf aus verfassungsrechtlicher Sicht abzulehnen ist.

Unbeschadet der grundsätzlichen Ablehnung des vorliegenden Entwurfes ist zu den einzelnen Bestimmungen noch folgendes auszuführen:

Zu § 8 a Abs 1:

§ 30 Abs 2 enthält eine Definition des Begriffes "Reinhaltung der Gewässer", die in der vorliegenden Definition unter die "natürliche Beschaffenheit des Gewässers"

- 3 -

fallen könnte. Der Begriff der Reinhaltung der Gewässer umfaßt aber auch die Beurteilung des Selbstreinigungsvermögens, was zB bei einem Verlust des Gefälles behindert werden kann. Das Wasserrechtsgesetz war bisher ohne Definition des Begriffes "Schutz der Gewässer" ausgekommen, bedarf aber nun laut Auffassung der Verfasser einer solchen. Dann müßte aber klargestellt werden, in welcher Beziehung die beiden angeführten Definitionen zueinander stehen und ob der Schutz der Gewässer auch Maßnahmen umfaßt, die nicht durch menschliche Aktivität (Anlandung, Abschwemmung) hervorgerufen werden, wer für derartige natürliche Veränderungen des Gewässerlaufes verantwortlich gemacht werden sollte usf.

Es könnte § 30 ein neuer Absatz angefügt werden, der den Schutz der Gewässer beschreibt, falls dies überhaupt neben § 30 Abs 2 erforderlich ist.

Zu § 8 a Abs 2:

Im Sinne der Einheit der Rechtsordnung sollte im vorliegenden Gesetz der **Stand der Technik**, der bereits in der Gewerbeordnung 1973 und im Luftreinhaltegesetz für Kesselanlagen enthalten ist, gleichlautend wie folgt definiert werden:

§ 71 a GewO 1973, § 2 Abs 2 LRG-K:

Der Stand der Technik im Sinne dieses Bundesgesetzes ist der auf den einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhende Entwicklungsstand fortschrittlicher technologischer Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen, deren Funktionsfähigkeit erprobt und erwiesen ist. Bei der Bestimmung des Standes der Technik sind insbesondere vergleichbare Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen heranzuziehen.

Der letzte Satz des Entwurfes ist systematisch nicht der Definition des Standes der Technik zuzuordnen, sondern als Beurteilungskriterium für eine Anlage, die nicht dem Stand der Technik entspricht, anzusehen. Diese Bestimmung sollte als Genehmigungsvoraussetzung zB für die Sanierungsmaßnahme in einem eigenen Abschnitt über die Sanierung bestehender Anlagen aufgenommen werden.

§ 8 a Abs 3:

Die Verordnungsermächtigung ist auf bestimmte Typen von Wasserbenutzungsanlagen beschränkt und sollte aussagen, ob diese dem Stand der Technik entsprechen. Es ist aber nicht anzunehmen, daß in solchen Verordnungen Anlagen derart detailliert beschrieben werden können, um tatsächlich erkennen zu können, ob sie

- 4 -

geeignet sind, Verunreinigungen des Gewässers hintanzuhalten. Tatsächlich dürfte diese Bestimmung eine verschleierte Ermächtigung zur Erlassung von Emissionsgrenzwerten darstellen, die systematisch im dritten Abschnitt eingefügt werden sollte. Gerade Emissionsgrenzwerte (in Verordnungsform) für neue Anlagen könnten ständig auf dem neuesten Stand der Technik gehalten werden, sofern das festgelegte Niveau nicht prohibitiv wirkt. Emissionsgrenzwerte für bestehende Anlagen hingegen müßten auf gesetzlicher Ebene normiert werden, andernfalls die Rechtskraft des individuellen Bescheides der Anwendung der Verordnung entgegenstünde.

Das Wort "mindestens" der lit b erscheint sinnwidrig, da der Bundesminister ohnedies nicht verpflichtet wird, für alle Arten von Wasserbenutzungen in Verordnungsform Aussagen zu treffen. Außerdem kann die Ermächtigung zur Festlegung von Restwasserführungen - wie dies in den Erläuterungen vorgesehen ist - dem vorliegenden Text nicht entnommen werden.

Zu § 13 Abs 1:

Der erste Satz dieser Bestimmung enthält Angaben über die Beurteilung des Maßes der Wasserbenutzung. Der zweite Satz hingegen enthält Pflichten der Behörde, bei der Genehmigung bestimmte Maßnahmen vorzusehen. Noch dazu ist § 13 mit der Überschrift "Maß und Art der Wasserbenutzung" versehen und hat daher nur indirekt Bedeutung für die Genehmigung. Verpflichtungen der Behörde, unter welchen Voraussetzungen sie einen Antrag positiv bescheiden darf, sollten keinesfalls willkürlich einzelnen Bestimmungen angefügt werden.

Zu § 13 a Abs 1:

Die Verpflichtung des Wasserberechtigten ständig den Stand der Technik der wasserwirtschaftlichen Entwicklung zu beobachten - trotz aufrechten Bestands einer rechtskräftigen Bewilligung - wird die meisten Normadressaten dazu verleiten, Anpassungen erst aufgrund einer behördlichen Anordnung vorzunehmen. Dieses Verhalten ist aus den Erfahrungen mit dem DKEG und seinen diesbezüglichen Anpassungsvorschriften erkennbar, was aus der Praxis einfach zu erklären ist. Ein Gewerbetreibender, der zum Betrieb seines Unternehmens unter vielen Bewilligungen auch einer wasserrechtlichen bedarf und in der Regel auch keine gewässerkundlichen Kenntnisse hat, müßte laut Entwurf ständig Informationen einholen, inwieweit sich der Stand der Technik auf seinem sehr speziellen Wassernutzungsgebiet verändert hat. Objektive Informationen dieser Art sind möglicherweise nur von einem einzigen österreichischen Universitätsinstitut in Erfahrung zu

bringen. Es ist daher zu befürchten, daß die normierte Pflicht des Wasserberechtigten keine materiellen Auswirkungen hat. Trotzdem muß gegen diese Verpflichtung angesichts des Inkrafttretens des Strafrechtsänderungsgesetzes 1987 nachdrücklich aufgetreten werden. Es kann nämlich nicht Absicht des Gesetzgebers sein, alle Wasserberechtigten mit strafrechtlichen Folgen zu bedrohen, sofern deren Anlagen nicht gerade erst an den Stand der Technik angepaßt wurden.

Auch aus volkswirtschaftlicher Sicht ist die im Entwurf verankerte dynamische Anpassung grundsätzlich abzulehnen, da jeder ausländische Investor vor einer derart ungeklärten Rechtslage zurückschrecken wird. Solange aber Österreich noch nicht die angestrebte Annäherung an die EG erreicht hat, müßten derartige investitionsbenachteiligende Rechtsvorschriften jedenfalls vermieden werden.

Hinsichtlich einer allenfalls erforderlichen Anpassung an den veränderten Stand der Technik selbst in "zumutbaren" Schritten, wie dies der letzte Satzteil vorsieht, wird auf die einleitenden Ausführungen verwiesen.

Die Möglichkeit der Genehmigung der Anpassungsmaßnahme durch die Wasserrechtsbehörde gemäß § 13 a Abs 3 zeigt bereits den erwünschten Weg auf, wonach ein behördliches Bewilligungsverfahren - auch für eine Änderung - eine gewisse Befriedungswirkung auszuüben vermag. Allerdings ist es fraglich, ob die Wasserrechtsbehörde tatsächlich den Stand der Technik mit Hilfe von Sachverständigen-gutachten beurteilen kann, zumal es unterlassen wurde, aufgrund des dritten Abschnittes wirksame Emissionsgrenzwerte für die Anpassung bestehender Anlagen vorzusehen. Es muß aber als unbestritten angesehen werden, daß Emissionsgrenzwerte für bestehende Anlagen nicht mit jenen für Neuanlagen gleichgesetzt werden können. Hier kann wiederum auf die Erfahrungen mit dem DKEG verwiesen werden, wo ursprünglich die Begrenzung der Emission für die Errichtung von Neuanlagen und für die Anpassung von Altanlagen durch Festlegung eines einzigen Wertes erreicht werden sollte. Das neue Konzept des LRG-K hat hingegen eine klare Trennung herbeigeführt, wodurch bei Altanlagen wirtschaftspolitische Überlegungen bei der Festlegung von Emissionsgrenzwerten eher Berücksichtigung fanden.

Weiters erscheint es sachlich nicht gerechtfertigt, wenn der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz des § 13 c für die Anpassung nach § 13 a nicht gelten soll. Danach ist aber eine Anpassung nur dann vorgesehen, wenn ein rechtskräftiger Wasserrechtsbescheid vorliegt, in den eingegriffen werden soll. Gerade in diesem Fall sollte aber

- 6 -

der Behörde ein unbeschränktes Eingriffsrecht verweigert werden, was wohl im Verhältnismäßigkeitsgrundsatz des § 13 c zum Ausdruck kommt. Daher müßte dieser doch jedenfalls bei der Anpassung nach § 13 a zur Anwendung kommen.

Zu § 13 a Abs 3:

Aufgrund des Abs 2 erster Satz kann die Wasserrechtsbehörde dem Verpflichteten keine konkreten Anpassungsmaßnahmen mit Bescheid, sondern nur die Anpassungsziele, also den Stand der Technik der wasserwirtschaftlichen Entwicklung, vorschreiben. Als Folge dieses Bescheides hätte demnach der Wasserberechtigte die jeweilige konkrete Anpassungsmaßnahme erst zu planen und könnte - aufgrund der Formulierung des vorliegenden Absatzes - diese durch die Behörde auch dann genehmigen lassen, wenn bereits ein Bescheid gemäß Abs 2 erster Satz vorliegt. Eine derart ineffiziente und verwaltungsaufwendige Sanierung sollte jedenfalls vermieden werden. Es darf nämlich nicht übersehen werden, daß die Änderung der Anlage nach anderen Rechtsvorschriften ebenfalls bewilligungspflichtig sein kann (zB Baurecht, Gewerberecht, Naturschutzrecht), wodurch sich zusätzliche Ausführungshindernisse ergeben können.

Es muß jedoch darauf hingewiesen werden, daß gerade dieser Absatz aus der Sicht der Wirtschaft zumindest ansatzweise als positiv zu bezeichnen ist, selbst wenn diese "fakultative" Genehmigung vorerst auf halbem Wege zum zwingenden Sanierungsverfahren stecken geblieben ist.

Zu § 13 a Abs 4:

Gemäß § 21 Abs 1 des Entwurfes hat die Behörde das Wasserrecht grundsätzlich mit höchstens 90 Jahren zu befristen. Der vorliegende Absatz enthält allerdings die Bestimmung, daß der Wasserberechtigte alle 20 Jahre der Behörde nachzuweisen hat, daß seine Wassernutzung dem Stand der Technik entspricht. Diese Formulierung bedeutet faktisch eine Begrenzung des Wasserrechtes mit 20 Jahren und steht somit mit § 21 Abs 1 des Entwurfes im Widerspruch.

Akzeptabel könnte allerdings eine Überprüfung der Wasseruntersuchungsanlage durch den Anlageninhaber in 20 Jahres-Intervallen sein, vorausgesetzt das Wasserrecht würde unbefristet verliehen.

Zu § 13 b Abs 1:

Die Aufhebung der Rechtskraft eines bestehenden Wasserrechtsbescheides zur Beseitigung von das Leben oder die Gesundheit von Menschen gefährdenden

- 7 -

Mißständen ist bereits aufgrund des § 68 Abs 3 AVG 1950 möglich. Die vorliegende Formulierung könnte dazu verleiten, daß die Eingriffsrechte aufgrund des AVG ausgeschlossen werden sollen. Durch die Bestimmung soll aber eine zusätzliche Eingriffsmöglichkeit aus ähnlichen Gesichtspunkten geschaffen werden, weshalb sie nachdrücklich abgelehnt wird. Es wird nämlich bezweifelt, ob hierfür ein ausreichender Regelungsbedarf iSd Art 11 Abs 2 B-VG besteht, der vom AVG abweichende Maßnahmen nur dann zuläßt, wenn diese zur Regelung des Gesamtgegenstandes (tatsächlich) erforderlich sind.

Zu § 13 c:

Ein wesentlicher Mangel dieser Bestimmung besteht darin, daß die Verhältnismäßigkeit auf die Anpassung bestehender Anlagen gemäß § 13 a nicht zutreffen soll. Wird nämlich der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz nur bei zusätzlichen Auflagen nach § 13 b anzuwenden sein, müßte bei jeder nachträglichen Maßnahme genau geprüft werden, ob sie sich nicht auf beide Bestimmungen stützt. Im einen Falle brauchte die Verhältnismäßigkeit nicht geprüft werden, im anderen wäre sie Voraussetzung für die Zulässigkeit der Auflage. Es stellt sich daher die Frage, ob die beiden Fälle tatsächlich präzise auseinandergehalten werden können oder ob dadurch nicht eine zusätzliche Rechtsunsicherheit vorprogrammiert wird.

Zu § 15 Abs 1:

Den Fischereiberechtigten werden zu weit gehende Rechte eingeräumt, wenn auch nicht verkannt wird, daß die nunmehr vorgeschlagene Formulierung besser ist als die der Vorentwürfe.

Die Aussage, daß dem Begehren des Fischereiberechtigten zum Schutze der Fischerei Rechnung zu tragen ist, insoweit dadurch das geplante Vorhaben nicht unverhältnismäßig erschwert wird, ist jedoch zu unbestimmt und sollte konkreter gefaßt werden. In der Praxis wird die Grenze zwischen Verhältnismäßigkeit und Unverhältnismäßigkeit äußerst schwer zu ziehen sein, was anhand des folgenden Beispiels erläutert werden kann: Es wird eine Fischleiter mit entsprechender Wasserdosierung errichtet, die jedoch von den Fischen nicht angenommen wird.

Zu § 18 Abs 8:

Die hier vorgesehene Regelung würde den Landesgesellschaften eine unzulässige Sonderstellung einräumen. Die Privilegierung von Landesgesellschaften, als Vertreter des Landes, würde eine ernste Bedrohung aller privaten Wasserkraftanlagen

- 8 -

darstellen und ist daher - allein schon wegen der damit verbundenen Interessenskollision - nachdrücklich abzulehnen. Der derzeitige Trend der Bundesregierung zur (Re-)Privatisierung staatlicher Unternehmen dürfte mit dieser Bestimmung ohnedies im Widerspruch stehen. Grundsätzlich werden derartige Eintrittsrechte - gleichgültig ob Bundes- oder Landesgesellschaften oder auch Gebietskörperschaften - rundweg abgelehnt.

Zu § 21 Abs 1:

Im vorangegangenen Entwurf war die Wassernutzung mit 30 Jahren beschränkt. Nunmehr kann das Wasserrecht auf eine unbestimmte Frist im Ausmaß von 0 bis 90 Jahren beschränkt werden, wobei kein Hinweis enthalten ist, nach welchen Kriterien die Befristung zu bemessen ist. Die Maßnahme der Befristung von Wasserrechten sollte nicht in das Belieben der Behörde gestellt sein, dazu ist ein Wasserrecht ein volkswirtschaftlich und eigentumspolitisch zu bedeutsames Gut.

Zur Befristung muß außerdem angemerkt werden, daß Österreich durch seine Nähe zum Wirtschaftsgebiet der EG und seine derzeitige Nichteinbindung in den gemeinsamen Markt ohnedies durch potentielle Investoren zunehmend gemieden wird. Bei der Abfassung von Rahmenbedingungen für eine wirtschaftliche Tätigkeit in Österreich müssen auch außenwirtschaftliche Gesichtspunkte berücksichtigt werden, falls derart tiefgreifende Eigentumsbeschränkungen eingeführt werden sollen. Unter der gegebenen Wirtschaftslage wird daher eine Befristung von Wasserrechten unbedingt abgelehnt.

Zu § 21 Abs 2:

Die Einschränkung, wonach das Ansuchen um Wiederverleihung des Wasserrechts nur bis spätestens ein Jahr vor Ablauf der Bewilligungsdauer gestellt werden kann, müßte ersatzlos entfallen. Die Versäumung dieser Frist bedeutet nämlich, daß eine Neuverleihung des Wasserrechtes die Folge wäre. Daraus ergibt sich, daß die Befristung des Wasserrechtes tatsächlich um ein Jahr gegenüber der im Abs 1 festgelegten Frist verkürzt wird.

Zu § 31 Abs 4:

Der Grundeigentümer soll zum Kostenersatz herangezogen werden dürfen, wenn er Anlagen oder Maßnahmen geduldet hat. Dabei mußte dem Grundeigentümer die Gefährlichkeit der Anlage oder der Maßnahme gar nicht bewußt sein. Wie aus den Erläuterungen zu entnehmen ist, sei § 4 Abs 2 SAG das Vorbild für diese Regelung

gewesen. Gemäß dieser Bestimmung wird aber für die Haftung des Liegenschaftseigentümers vorausgesetzt, daß er der Nutzung des Grundstückes (zur Sammlung oder Lagerung von Sonderabfällen) zustimmte.

Die Ausdehnung der Haftung für den Liegenschaftseigentümer und dessen Rechtsnachfolger über das Regelungsmuster von § 4 Abs 2 SAG hinausgehend wird daher entschieden abgelehnt.

Zu § 38 Abs 3:

Ein Hochwasser, das 30 Jahre lang besteht ("30-jähriges" Hochwasser), dürfte wohl ein Regelgewässer sein. Falls es sich aber um ein Hochwasser handeln sollte, das in der Regel in Abständen von 30 Jahren einmal auftritt, müßte wohl die Formulierung entsprechend geändert werden.

Zu § 46 Abs 1:

Wie Grund und Boden zu behandeln ist, der durch Regulierung neu gewonnen wird, soll geregelt werden, jedoch bleibt unklar, wer diese Bestimmung einzuhalten hat. Denkbar ist, daß die Behörde hiefür zu sorgen hat und dem jeweiligen Eigentümer des ehemaligen Gewässerlaufes Auflagen zu machen hat. Allerdings müßte klar sein, daß hievon hauptsächlich die öffentliche Hand betroffen ist. Bisher fiel dem Regulierungsunternehmer der Regulierungsneugrund zu, wenn für die Regulierung (oder Verlegung des Gewässers) Enteignungen notwendig waren. Es wäre daher nur billig, den Enteigneten diese Flächen zwingend als Ersatz anzubieten.

Zu § 46 Abs 3:

Es ist vollkommen unklar, was diese Bestimmung aussagen soll. Auch die Erläuterungen enthalten keine Erklärung, weshalb die vorliegende Formulierung gestrichen werden sollte.

Zu § 54 Abs 2 lit f:

Der vorliegende Entwurf würde den Bundesminister (fälschlich das Bundesministerium) für Land- und Forstwirtschaft ermächtigen, auf dem Verordnungswege zusätzlich neue Bewilligungspflichten einführen zu können. Eine derart weitgehende Ermächtigung muß grundsätzlich abgelehnt werden, da die Bestimmung den verfassungsrechtlichen Grundsätzen hinsichtlich des Konkretheitsgebotes nicht entspricht (formalgesetzliche Delegation).

- 10 -

Zu § 54 Abs 4:

Die Möglichkeit, einen rechtskräftigen Bescheid selbst bis sechs Jahre nach Eintritt der Rechtskraft aufzuheben, obwohl das wasserwirtschaftliche Planungsorgan Parteistellung besitzt und daher am Ermittlungsverfahren aktiv beteiligt ist, wird nachdrücklich abgelehnt. Sollte die Behörde im wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren nicht in der Lage sein, einen Bescheid zu erlassen, der der wasserwirtschaftlichen Rahmenverfügung entspricht, kann dies wohl nicht dem Wasserberechtigten zur Last fallen. In solch einem Falle könnte der entscheidende Organwalter zur Verantwortung gezogen werden. Auswirkungen auf den Wasserberechtigten dürfen jedoch keinesfalls die Folge sein. Der letzte Satz dieser Bestimmung ist daher ersatzlos zu streichen.

Zu § 65:

Der Entfall des Rechtsinstitutes "bevorzugter Wasserbau" sollte in Hinblick auf volkswirtschaftliche Auswirkungen einer eingehenden Prüfung unterzogen werden. Nach Auffassung der Bundeskammer stellen Wasserbauvorhaben, die als bevorzugt erklärt worden sind, außerordentlich bedeutungsvolle beschäftigungs- und strukturpolitische Maßnahmen dar. Eine Abwicklung derartiger Vorhaben nach dem ordentlichen Bewilligungsverfahren würde die Behörde offensichtlich überfordern und Genehmigungszeiträume umfassen, innerhalb derer zu erwarten ist, daß die eingereichte Anlage nicht mehr dem Stand der Technik entspräche. Ein ersatzloser Entfall des "bevorzugten Wasserbaus" wird daher abgelehnt.

Zu § 100 Abs 1 lit g und h:

Bei Verwirklichung des Entfalls des Rechtsinstitutes "bevorzugter Wasserbau" käme der Veränderung der Zuständigkeit zur Bewilligung von Wasserbauvorhaben besondere Bedeutung zu. In einem solchen Fall müßten nämlich die Zuständigkeitsgrenzen für die Errichtung von Abwasserreinigungsanlagen verringert werden, womit eine Verkürzung des Zeitraumes für das Genehmigungsverfahren verbunden wäre. Die bisher vorgesehene Grenze liegt bei etwa einer Million, sollte aber auf 100.000 Einwohnergleichwerte verringert werden.

Zu § 100 Abs 2:

Im Bewilligungsverfahren hat die Wasserrechtsbehörde die Pflicht, zu erlassende Bescheide auf ihre Übereinstimmung mit zutreffenden zwischenstaatlichen Übereinkommen zu überprüfen. Sollte die Wasserrechtsbehörde dieser Verpflichtung nicht nachkommen können, müßte der sachlich in Betracht kommenden Oberbe-

hörde ein Berufungsrecht eingeräumt werden. Ist jedoch der Wasserrechtsbescheid in Rechtskraft erwachsen, könnte zwar der Organwalter zur Verantwortung gezogen werden, der Genehmigungswerber dürfte aber dadurch keine Nachteile zu befürchten haben. Die Bundeskammer tritt daher dafür ein, den vorliegenden Abs 2 ersatzlos zu streichen.

Keinesfalls kann weiters der Behörde das Recht zur Aufhebung der wasserrechtlichen Bewilligung eingeräumt werden, wenn sie selbst den Bescheid erlassen hatte, was für die Fälle des § 100 Abs 1 zutrifft. Gemäß dem vorgelegten Wortlaut müßte der Wasserberechtigte trotz Vorliegens eines "rechtskräftigen" Bewilligungsbescheides mit seiner Investition drei Jahre warten, andernfalls sich seine bisherige Investition als sinnlos herausstellen könnte. Aus volkswirtschaftlicher Sicht ist dieser Absatz daher nachdrücklich abzulehnen. Ein solcher Bescheid, an dessen Spruch die Behörde nur unter gewissen Voraussetzungen gebunden wäre, dem also das Merkmal der Verbindlichkeit fehlt, könnte zur Auffassung verleiten, es läge ein "Nicht-Bescheid" vor. Falls dies beabsichtigt sein sollte, dürfte der Konsenswerber aber nicht im unklaren gelassen werden. Sinnvoller wäre allerdings die Mitwirkung der zuständigen Behörde zB als Legalpartei, um derartige Widersprüche rechtzeitig unterbinden zu können, wodurch auch die Aufhebungsmöglichkeit entfallen könnte.

Der geltende § 100 Abs 2, aufgrund dessen Vorhaben zum bevorzugten Wasserbau erklärt werden können, dürfte - wie oben erwähnt - nicht entfallen.

§ 103 Abs 1:

Die lit c, d, e, f und i sind jene Punkte, die im Ermittlungsverfahren aufgrund des Antrages und der Anhörung der Sachverständigen und Parteien zu erheben sind. Eine Verpflichtung des Antragstellers, diese Punkte der Behörde mit seinem Antrag vorzulegen, geht über die allgemeinen Grundsätze des Verwaltungsverfahrens hinaus und bedeutet, daß der Antragsteller das Ergebnis des zu erwartenden Ermittlungsverfahrens bereits mit seinem Antrag mitliefert.

Wenn aber zB gemäß lit i der Behörde selbst nicht bewußt ist, welche Behörden mit dem jeweiligen Vorhaben betraut sein müßten, stellt sich die Frage, wie die Rechtsbelehrung, zu der die Wasserrechtsbehörde gemäß § 13 a AVG 1950 verpflichtet ist, ausfallen wird. Es muß jedenfalls abgelehnt werden, daß der Antragsteller gesetzlich verpflichtet wird, rechtsaufklärend für die Behörde wirken zu müssen. Außerdem müßte die Behörde die Kenntnis haben, welche Wasserberechtig-

- 12 -

ten von einem allfälligen Vorhaben betroffen sein könnten. Notfalls könnte dem Antragsteller die Verpflichtung auferlegt werden, die unmittelbaren Grundeigentümer bekanntzugeben. Die Aufrechterhaltung der Verpflichtung zur Bekanntgabe aller Wasserberechtigten könnte gravierende Nachteile für den Genehmiger mit sich bringen. Wird nämlich ein Wasserberechtigter übersehen, könnte dieser die Bewilligung auch nach Rechtskraft noch gefährden. Da aber das Wasserbuch gemäß § 125 ohnedies von der Wasserbuchbehörde zu führen ist, müßte es wohl für die Wasserrechtsbehörde ein leichtes sein, die jeweils Berechtigten dieser Einrichtung zu entnehmen. Die Verpflichtung der Behörde zu überprüfen, ob alle Wasserberechtigten genannt wurden, kann dieser ohnedies nicht abgenommen werden, sodaß allenfalls vom Antragsteller gemachte Angaben ohne Rechtswirkung sind, weshalb die lit e ersatzlos gestrichen werden sollte.

Die Verpflichtung zur Abführung eines "privaten" Ermittlungsverfahrens mit den Wasserberechtigten und Fischereiberechtigten wird strikt abgelehnt. Sollte aber die Wasserrechtsbehörde nicht in der Lage sein, ihren Aufgaben im Ermittlungsverfahren nachkommen zu können, wäre es denkbar, wasserrechtliche Bewilligungen im gewerberechtlichen Anlagenrecht mitzubehandeln. Hiedurch würde eine Verfahrenskonzentration stattfinden, wobei die materiell-rechtlichen Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes durchaus anzuwenden wären. Als Leitbild kann hier § 6 LRG-K herangezogen werden.

Zu § 103 Abs 1 lit g:

Die Verpflichtung zur Bekanntgabe der Gründe, derentwegen eine gütliche Einigung über die Einräumung von Rechten nicht erzielt wurde, kann dem Antragsteller nicht auferlegt werden. Der Antragsteller ist ohnedies gut beraten, wenn er sich vorher mit den jeweils Berechtigten in Verbindung setzt. Eine Einräumung von Rechten kann jedoch nur nach Bewilligung des Projekts oder im Bewilligungsverfahren selbst erfolgen, andernfalls der Antragsteller Rechte erlangt hätte, wofür natürlich auch Kosten auflaufen, ohne jemals die Chance zur Erlangung des Wasserrechtes einschätzen zu können.

Zu § 103 Abs 1 lit o:

Es wird angeregt, die Wendung "im Vergleich zum Stand der Technik" am Ende dieser litera entfallen zu lassen, da er zu unrichtiger Schlußfolgerung verleitet. Es könnte nämlich angenommen werden, daß jene Maßnahmen genehmigungsfähig sein sollten, die nicht dem Stand der Technik entsprechen.

Zu § 103 Abs 1 lit q:

Durch die Gewerberechtsnovelle 1988, BGBl 1988/399, wurde ein § 82 a eingefügt, der eine umfassende Störfallregelung für gewerbliche Betriebsanlagen enthält. Angestrebt wird nämlich der Schutz der Umwelt im Sinne des § 69 a GewO 1973 auch bei Ausnahmeständen, zu dem auch der Schutz der Gewässer zu zählen sein wird. Es wäre daher grundsätzlich zu klären, in welchem Verhältnis die vorliegende Regelung mit jener des § 82 a GewO 1973 stehen soll. Gewerbetreibende dürften aber keinesfalls verpflichtet werden, über die in § 82 a GewO 1973 hinausgehende Maßnahmen setzen zu müssen.

Zu § 103 Abs 2 zweiter Satz:

Die Überwälzung der Aufgaben im Ermittlungsverfahren auf den Antragsteller wird - wie bereits ausgeführt - grundsätzlich abgelehnt. Die Verpflichtung der Behörde zur amtswegigen Ermittlung des maßgebenden Sachverhalts findet ohnedies dort ihre Grenze, wo es der Mitwirkung der Partei bedarf und diese eine solche unterläßt (VwGH vom 25.3.1985, 84/10/0266). Dieser Grundsatz ergibt sich bereits aus § 39 AVG. Aus derselben Bestimmung ist aber auch zu folgern, daß eine Mitwirkungspflicht der Partei bei der Ermittlung des maßgebenden Sachverhaltes insoweit nicht besteht, als die Behörde in der Lage ist, die Ermittlungen von Amts wegen durchzuführen (VwGH vom 2. April 1982, 891/04/0127). Da aber die Grundsätze des allgemeinen Verwaltungsverfahrens auch im Wasserrecht Anwendung finden sollten, müßte der letzte Satz dieser Bestimmung ersatzlos entfallen. Es sollte keinesfalls mutwillig von den Verfahrensgrundsätzen des AVG abgewichen werden.

Zu § 104 Abs 1:

Bei der vorläufigen Überprüfung ist das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören. Aus diesem Grunde kann dessen Befassung mit dem beabsichtigten Projekt vor Antragstellung, wie es in § 55 Abs 3 zwingend vorgesehen ist, entfallen.

Zu § 104 Abs 2:

Aus den Erläuterungen könnte entnommen werden, daß die vorläufige Überprüfung, insbesondere im Hinblick auf lit c, als Umweltverträglichkeitsprüfung verstanden werden könnte. Dies muß jedenfalls abgelehnt werden, da die vorläufige Überprüfung lediglich der Vorbereitung der Entscheidungsgrundlagen allein durch behördliche Organe dient. Zu diesem Zwecke sind nämlich keine selbständigen Unterlagen vorzulegen, wie dies aufgrund der einschlägigen EG-Richtlinie der Fall wäre.

- 14 -

Zu § 104 Abs 2 lit d:

Die vorliegenden Untersuchungskriterien sind eindeutig auf Anlagen abgestellt, die die motorische Kraft des Wassers nützen möchten. Derartige Projekte erscheinen aber nicht der Regelfall zu sein, weshalb überlegt werden sollte, ob das Gesetz systematisch umgestaltet werden könnte, sodaß es für bestimmte Anwendungsfälle sinnvoller genutzt werden kann. Demgemäß müßten zB eigene Abschnitte für Einleitungen und für die verschiedenen Nutzungsmöglichkeiten (zB Ausnützung der Wasserkraft) im Gesetzeswortlaut vorgesehen werden.

Zu §§ 112 Abs 4 und 114 bis 116:

Diese Bestimmungen sollten aus den oben angeführten Gründen nicht ihre Gültigkeit verlieren.

Zu § 138 Abs 3:

Die in dieser Bestimmung vorgesehene subsidiäre Haftung des Liegenschaftseigentümers wird als unhaltbar abgelehnt.

Zu Art II Abs 2:

Die Bundeswirtschaftskammer spricht sich nachdrücklich gegen eine Befristung von ehemals unbefristet erteilten Wasserrechten aus. Ein derartiger Eingriff in wohlverworbene Rechte kommt einer entschädigungslosen Enteignung gleich und ist daher im rechtsstaatlichen Sinne abzulehnen.

Zusammenfassung:

Der vorliegende Entwurf enthält eine große Anzahl an punktuellen Veränderungen, die weder die Systematik noch die Anwendung des Gesetzes verbessern. Diese einzelproblemorientierten Eingriffe tragen auch nicht zur Klarheit des Gesetzes bei. Außerdem führt die Novelle weder zu einer Vereinfachung des Bewilligungsverfahrens für kleine Anlagen noch zu einer volkswirtschaftlich vertretbaren Ausgestaltung des Verfahrens für Großprojekte. Aber auch aus verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten ist dieser Entwurf zu bemängeln, da zB das rechtsstaatliche Prinzip in Frage gestellt wird (zB Vortäuschen eines Bescheides durch Erlassen eines "Nicht-Bescheides") und Abweichungen vom allgemeinen Verwaltungsverfahren dazu führen, daß der Genehmigungswerber bereits in seinem Ansuchen Voraussetzungen zu erfüllen hätte, die in jedem anderen Verfahren von der Behörde wahrzunehmen und als ausgesprochen prohibitiv zu werten sind.

- 15 -

Die Bundeswirtschaftskammer erblickt in zahlreichen Bestimmungen des Entwurfes die Gefahr einer steigenden Rechtsunsicherheit, was insbesondere auf die Unsicherheit bei der dynamischen Anpassung bestehender Anlagen an den Stand der Technik zutrifft, wofür bereits einleitend eine volkswirtschaftlich tragbare Alternative angeboten wurde. Außerdem sollte aber von vornherein klar sein, ob die vorliegende Novelle auch im Lichte einer **Verringerung der Umweltbelastung** gesehen werden soll, zutreffendenfalls nämlich eine Gleichbehandlung allfälliger Gewässer-
verunreinigungen, dh die Streichung des Landwirtschaftsprivilegs, vorausgesetzt werden müßte.

Aus den angeführten Gründen ist der Bundeswirtschaftskammer eine Zustimmung zum Entwurf unmöglich.

Von der vorliegenden Stellungnahme wurden gleichzeitig 25 Exemplare an das Präsidium des Nationalrates übermittelt.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Der Präsident:

Der Generalsekretär: